

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Polizeycommission rath zu folgender Botschaft an den Vollziehungsrath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! Der gesetzgebende Rath, nach Untersuchung der Bittschrift des B. Sam. Gruber von Beterkinder, Distr. Burgdorf, C. Bern, vom 13. Heum. 1801 — samt Beylagen, wodurch er um Bestätigung seiner von der Verw. Kammer erhaltenen Mühle-Bau-Bewilligung ansucht, hat auf den Bericht seiner Polizeygesetzg. Commission beschloffen, Sie B. Vollz. Rätbe einzuladen, dem gesetzgebenden Rath einen Bericht über die Gründe Ihrer Beschlüsse vom 18. May und 3. Juli, die diesen bewilligten Bau untersagen, mitzutheilen, welchen derselbe samt Rücksendung der Beylagen mit möglichster Beschleunigung zu erhalten wünscht.

Am 21. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Das Gesetz vom 4. April 1800 über die Loskäuflichkeit des Weydgangsrechts, legte jedem weydgangsberechtigten Bürger die Verbindlichkeit auf, sich sein Recht loskaufen zu lassen. Bald sah man aber ein, daß man in jenem Gesetze, nach welchem der Loskauf nicht verweigert werden durfte, zu weit gegangen sey und es erschien das Gesetz vom 25. Sept. 1800 welches in gewissen, den Weydrechtsbesitzern allzunachtheiligen Fällen, eine Ausnahme zu ihren Gunsten zuläßt.

Dieses letztere Gesetz ward mit durch die Vorstellungen der ärmern Bürger von Wynau veranlaßt, und doch ist es jetzt eben um die Frage zu thun: Ob das Loskaufsgeschäft von dem Weyd gange zu Wynau als unter dem Gesetze vom 4. April beendigt anzusehen sey? oder aber: Ob solches nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. aufs neue untersucht und nach diesem letztern Gesetze entschieden werden solle? Diese letzte Meynung ward von den Weydgangsberechtigten behauptet und sie erhielten auch am 10. Merz lezt hin von dem Vollz. Rath einen ganz zu ihren Gunsten lautenden Beschluß, welcher ihre Weydgangsstreitigkeit einer neuen Untersuchung und einem neuen Entscheide unterwirft. Gegen diesen Beschluß aber treten jetzt die weydgangspflichtigen Güterbesitzer auf, behaupten daß ihr Loskaufsgeschäft eine abgethane Sache sey, und verlangen demzufolge Aufhebung jenes Vollziehungsbeschlusses.

Ueber diese Petition B. G. haben Sie den Bericht des Vollz. Rathes eingeholt und jetzt ist es an dem, daß die Finanz-Commission Ihnen über das ganze Geschäft ihr Befinden abstatte, zu welchem Ende dann folgende Geschichtserzählung vorausgeschickt wird:

Nicht lange nach Erscheinung des Gesetzes vom 4. Apr. thaten die weydgangspflichtigen Bürger von Wynau ihre berechtigten Mitbürgern Anträge zum Loskauf von ihrer Weydgangspflicht, mit dem Beyfügen, daß sie im Fall der Nichtannahme nach Inhalt des Gesetzes die Weyde werden schätzen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung der Cantons-Tagsatzung in Schwyz, über die von derselben abgefoderte Eidesleistung. 4. 1 Bog.

Ist die durch die Tagsatzung selbst besorgte und verbreitete Erklärung, die wir bereits (N. 424.) auch geliefert haben.

Hommage à ma patrie, ou esquisse d'un projet de Constitution de la Republique helvétique fondé sur la Souveraineté des Cantons, par J. F. Armand. 8. à Neufchatel, de l'Imprim. de Louis Fauch. Borel. 1801. S. 38.

Es ist ein vollständiges und unzweydeutiges Föderationssystem, das der Verfasser in diesen Blättern entwickelt. Helvetien soll aus 17 Cantonen bestehen: dem 13 alten, mit dem einigen Unterschiede, daß das Waadtland einen besondern Canton bildet, Graubünden, dem Wallis und den italienischen Vogteyen; die ehemalige Unterthanen-Lande sollen angrenzenden Cantonen einverleibt werden. Die Souverainität jedes Cantons umfaßt das gesamte Polizeywesen, die Rechtspflege, Religion und Cultus, den öffentlichen Unterricht, Militz, Auflagen, Handlung, Unterstützungs-Anstalten u. s. w. — Einem aus den Abgeordneten aller Cantone bestehenden permanenten Rathe, den der Vf. die Generalstände der helvetischen Republik nennt, ist die Souverainität, in so weit sie die auswärtigen Verhältnisse, Krieg, Frieden, Bündnisse, Linientruppen, Arsenale, und Vertheidigung des Landes betrifft, übertragen. — Die Cantonsouverainität wird in jedem Canton ausgeübt durch dem

Staatsrath und durch die Stände des Cantons. Jener besteht aus 12 Gliedern die lebenslang an ihren Stellen bleiben; sie werden von den Ständen des Cantons aus einem dreifachen Vorschlag des Staatsrathes gewählt. Die Stände bestehen in den ehemals demokratischen Cantonen aus allen Bürgern die das dreißigste Jahr erreicht haben; in den übrigen aus einem Deputirten jeder Stadt und zwey Landdeputirten auf jeden District. Diese werden von den Gemeinderäthen jedes Jahr neu gewählt, und versammeln sich am ersten April für längstens 14 Tage; sie lassen einen Präsidenten als Volkstribun zurük, der fortgehend von den Verrichtungen des Staatsrathes Kenntniß nimt. Die Stände nehmen an, oder verwerfen die ihnen vom Staatsrath vorgeschlagenen Gesetze und Aufagen; sie weisen jedem Verwaltungsfach die erforderlichen Gelder an; sie nehmen die Rechnungen ab u. s. w.; sie haben das Entsezungrecht für die Glieder des Staatsrathes; sie bestimmen die Gehalte der Beamten; sie ernennen endlich aus den Gliedern des Staatsrathes den Cantonsdeputirten zu den Generalständen. Die Bürgerrechte (Bourgeoisies) und Gemeindräthe werden hergestellt wie sie ehemals waren.

Die Generalstände der Republik bestehen aus einem Präsidenten, einem Deputirten jedes Cantons, und einem Staatssecretär. Der Präsident wird von den Generalständen auf 10 Jahre gewählt. Die Cantonsdeputirten sind auf 6 Jahre gewählt und treten jährlich zum dritten Theil aus. Die Souverainitätsrechte, in Beziehung auf äussere Verhältnisse, werden von den Ständen mit der Beschränkung ausgeübt, daß Offensiv-Kriege und Bündnisse nur nach förmlicher Zustimmung aller 17 Cantone eingegangen werden dürfen. Den Ständen kömmt das Vermittlungs- und nöthigen Falls das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten zwischen den Cantonen zu. Münzen, Posten, Wulver, Salz, Bergwerke, und Arsenale gehören ebenfalls ausschliessend den Generalständen zu. . . . Unter den mancherley Einkünften die der Verfasser den Generalständen anweist, finden sich unter andern: eine Handänderungsabgabe von Eins vom Hundert (unabhängig von einer gleichartigen Abgabe die der Canton für sich beziehen mag); eine Abgabe von 5 Franken auf jedes Hundert Maass fremden Weines der eingeführt wird; 25 bz. Abgabe von jedem Centner Zucker, Thee und Caffee; der Ertrag der Wachtung der Ochsenzungen; der Ertrag einer Nationalloterie (!); ein Dritt-

theil aller in der Erde vergrabenen und entdeckten Schätze (!!); die Zinsen aller auswärtigen Schuld-titel welche der Stand Bern und andere besassen; Subsidien die von auswärtigen Mächten für Schweizerregimenter bezahlt werden können; endlich — wenn noch ein Defect vorhanden ist — ein jährliches von jedem Canton zu zahlendes Contingent, das nach einem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und des Reichthums jedes Cantons festgesetzt wird. — Die christliche Religion soll als Nationalreligion erklärt werden, und die Stände jedes Cantons entscheiden über die gegen anderweitigen Cultus auszuübende Toleranz. — Die bürgerliche Rechts-pflege wird in jedem Canton ausgeübt 1) durch Friedensrichter; 2) durch einen Civilrichter des Districts; 3) durch ein Obergericht. Dieses letztere wird einweilen auch Criminalrichter seyn, bis die Criminalrechtspflege der amerikanischen Freystaaten kann eingeführt werden.

Den Verfassungsentwurf selbst, hat der Verfasser mit Bemerkungen über die politischen Grundsätze, auf die er gebaut ist, begleitet. In der Theilung der Souverainität findet er für republikanische Staaten einen höhern Grad der Sicherheit für dieselbe. . . . Alle Verwaltungszweige sind bey der auf die Cantone vertheilten Souverainität besser besorgt. . . . Die Vereinigung der Souverainität aller Cantone, in einer einzigen Versammlung, würde bald eine furchtbare Oligarchie bilden u. s. w.

Wir erlauben uns eine einzige Bemerkung über diese Schrift und zwar eine solche, die bey Durchlesung derselben zunächst in die Augen fällt: daß nemlich ihr Verfasser nur einen sehr kleinen Theil der Schweiz kennt, und daß gerade die Vorschläge auf die er sich am meisten zu gute thut, auf dieser einseitigen Kenntniß beruhen und allenfalls für das Waadtland sehr passend seyn mögen. Wenn er sich z. B. S. 27. in seinem aufgestellten Verhältniß der Deputirten zu den Landständen des Cantons, deren jede Stadt einen und die Landgemeinden jedes Bezirks zwey geben, so sehr gefällt — so hat er unfehlbar nur seinen Leman im Auge, und er weiß nicht, wie bey Anwendung dieses Grundsatzes auf die übrigen ehemals aristocratischen Cantone, das Resultat so ganz anders herauskäme! Die über alle Cantone ausudehnende Staatsaufgabe auf die Einführung fremden Weines, macht vollends einem Föderalisten aus dem Canton Waadt Ehre!